

1. Der Mitgliedsbeitrag (Grundbeitrag) wird wie folgt festgelegt:

a. Erwachsene	8,10€ (=100%)
b. Mitglieder bis Vollendung des 18. Lebensjahres	70%
c. Schüler, Azubis, Studenten, Freiwilligendienstler, o.ä. bis Vollendung des 25. Lebensjahres	70%
d. Mitglieder nach Vollendung des 65. Lebensjahres	70%
e. Mitglieder nach Vollendung des 85. Lebensjahres	grundbeitragsfrei
f. Familien (inkl. Kinder bis Vollendung des 25. Lebensjahres)	200%
g. Fördermitglieder (nehmen nicht am Sportangebot teil)	0,50€
2. Der Vorstand legt die Beiträge für die Familienkarten fest. Grundsätzlich gilt, dass alle Mitglieder die Familienkarte nutzen können, die auch für eine Familienmitgliedschaft (1 f) in Frage kommen.
3. Der Beitrag kann durch Beschluss des Vorstandes jährlich an den Preisindex angepasst werden. Eine Erhöhung des Beitrages über den Index hinaus bedarf eines Beschlusses der Vertreterversammlung. Der Vorstand kann die Beiträge nach eigenem Ermessen auf 10 Cent auf- oder abrunden.
4. Bei Neuaufnahme in den Verein wird eine Aufnahmegebühr i.H. eines monatlichen Grundbeitrages erhoben.
5. Die Abteilungsversammlungen legen die Höhe der Abteilungsbeiträge für ihre Abteilung fest. Die Abteilungsbeiträge für Fachbereiche und die Mitgliedsbeiträge für Kurzzeitmitgliedschaften legt der Vorstand fest.
6. Eine zeitlich befristete ruhende Mitgliedschaft kann gewährt werden
  - b) Wenn das Mitglied mehr als 30 km vom Standort des Vereins wohnt und keine Angebote des Vereins in Anspruch nimmt,
  - c) bei Schwangerschaft,
  - d) bei langfristigen Krankheiten ab drei MonatenDie ruhende Mitgliedschaft beginnt am 1. des Monats, der der Antragstellung folgt. Sie löst Beitragsfreiheit für den Grund- und Abteilungsbeitrag aus.
10. Für das Mahnverfahren gilt folgender Ablauf:
  - a. Nach einer Rücklastschrift oder einer nicht bezahlten Beitragsrechnung erhält das Mitglied eine schriftliche Zahlungserinnerung. Kosten des Vereins (z.B. Bankgebühren) werden dem Mitglied gleichzeitig berechnet. Es wird eine Zahlungsfrist von 14 Tagen gesetzt. Der Beitragseinzug wird gestoppt.
  - b. Sollte in der festgesetzten Frist keine Zahlung erfolgen, erhält das Mitglied innerhalb von 14 Tagen eine erneute Zahlungsaufforderung. Der fällige Beitrag für den neuen Monat wird bei Monatszahlen gleichfalls berechnet. Außerdem fallen Mahngebühren an, deren Höhe der Vorstand festsetzt. Es wird ein erneutes Zahlungsziel von 14 Tagen gesetzt.
  - c. Sollte in der gesetzten Frist keine Zahlung erfolgt sein, erhält das Mitglied eine letzte Zahlungsaufforderung mit einer Frist von 14 Tagen. Gleichzeitig wird das Mitglied darüber informiert, dass
    - i. der Verein von einer Beendigung der Mitgliedschaft zum nächstmöglichen Termin ausgeht,
    - ii. der gesamte Beitrag bis zur Beendigung der Mitgliedschaft sofort fällig wird,
    - iii. bei Nichtzahlung ein Rechtsanwalt oder eine Inkassobüro mit der Eintreibung der Forderungen beauftragt wird.
  - d. Verstreicht die Frist wiederum ohne Zahlung, ist die Eintreibung zu veranlassen.
11. Die Beitragszahlung erfolgt im SEPA-Lastschriftverfahren. Der fällige Beitrag wird an den ersten fünf Bankarbeitstages des Monats eingezogen. Die jeweilige Höhe wird auf dem Aufnahmeantrag genannt und wird nicht gesondert mitgeteilt. Sollte sich ein Mitglied diesem Verfahren nicht anschließen wollen, so kann es den Beitrag auf das Konto des Vereins einzahlen. Die Zahlung gilt als fristgerecht erfolgt, wenn der Beitrag am 1. Bankarbeitstag des Monats dem Konto des Vereins gutgeschrieben ist, für den der Beitrag gilt. Beitragsrechnungen werden wegen des hohen Verwaltungsaufwandes nur in Ausnahmefällen ausgestellt. Für jede Rechnung ist eine Bearbeitungsgebühr von 6 € zu entrichten.
12. Diese Beitragsordnung ist von der Mitgliederversammlung (Delegiertenversammlung) am 22.2.02 beschlossen worden. Änderungen sind auf den Mitgliederversammlungen (Delegiertenversammlungen) am 17.2.04 und am 27.2.07 sowie bei den Vertreterversammlungen am 23.2.11 und am 26.2.14 beschlossen worden.